

FMA-Wegleitung 2024/2 – Datenbereitstellung für Abwicklungszwecke

Mindestanforderungen an die Datenbereitstellung für Abwicklungszwecke

Referenz:	FMA-WL 2024/2
Adressaten:	Abwicklungseinheiten nach Art 3 Abs 1 Ziff 5a SAG
Betrifft:	Mindestanforderungen zur Datenbereitstellung für Abwicklungszwecke
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	6. November 2024
Letzte Änderung:	n.o.

Inhalt

1. Hintergrund und Zweck.....	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Bewertung für Abwicklungszwecke	4
4. Datenbereitstellung für Abwicklungszwecke	6
5. Datenschutz.....	7
6. Schlussbestimmungen.....	7
7. Anhang (Informationen und Daten nach Stufe 1 und 2).....	7

1. Hintergrund und Zweck

Die FMA ist in ihrer Rolle als Abwicklungsbehörde nach Titel II Kapitel B des Gesetzes vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) verpflichtet, die Abwicklungsfähigkeit von Banken und anderer bestimmter Unternehmen zu bewerten und sicherzustellen. Dabei prüft die Abwicklungsbehörde u.a., ob die im Abwicklungsplan dokumentierten Abwicklungsstrategien durchführbar sind und ob potentielle Abwicklungshindernisse vorliegen (Art 23 Abs 1 Bst c iVm Art 26 bis 31 delVO [EU] 2016/1075¹).

Eine zentrale Voraussetzung für die Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens bildet die wirksame Einrichtung eines unternehmensinternen Managementinformationssystems (MIS). Die Mindestanforderungen an das MIS finden sich in den EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit (EBA/GL/2022/01).² Insbesondere müssen MIS jederzeit, dh auch in Krisen- bzw Abwicklungssituationen, geeignet sein, die für eine effektive Abwicklung des Unternehmens und/oder eines gruppenangehörigen Unternehmens notwendigen Informationen der Abwicklungsbehörde, standardisiert, zügig und in hoher Qualität, ad hoc bereitzustellen (Art 29 Abs 1 delVO [EU] 2016/1075 iVm Anhang 3 Ziff 9 SAG).

Ein wirksames MIS stellt die Konsistenz der Datenlage mit der sonstigen internen und externen Berichterstattung (Rechnungslegung, Meldewesen, Offenlegung), wie auch die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Informationsanforderungen, zB Leistungskataloge sowie die Führung einer Liste gemäss den Mindestanforderungen in Anhang der delVO (EU) 2016/1712 (Angaben zu Finanzkontrakten), sicher.

Von der Wirksamkeit eines MIS wird u.a. nur dann ausgegangen, wenn das Unternehmen ausreichende technische und personelle Ressourcen vorhält und angemessene interne Verfahren, die umfassend dokumentiert sind und regelmässig überprüft werden, implementiert. Dazu zählen auch Verfahren zur Aktivierung und Betrieb eines virtuellen Datenraums (VDR), unternehmensinterne Bewertungsmodelle zur unverzüglichen Neubewertung sowie ein spezifisches Reglement oder Handbuch zur Informationsbereitstellung. Die internen Verfahren müssen ebenso in der Lage sein, die (projizierten) direkten und indirekten Kosten der Abwicklungsstrategien (zusätzlicher Beratungs- und Steueraufwand, Arbeits- und sozialrechtliche Konsequenzen), inklusive der (kontrafaktischen) Liquidationsperspektive (Insolvenzkosten) nachvollziehbar einschätzen zu können. Ein MIS berücksichtigt interne und externe Abhängigkeiten (zB Auslagerungen), muss aber hinreichend flexibel bleiben, um weitere notwendige Daten in angemessener Frist herbeischaffen zu können, zB Stufe 2-Daten wesentlicher Tochterunternehmen.

Die bereitzustellenden Informationen umfassen zumindest jene Daten, die für die Bewertungen nach Art 46 Bst a (Art 45 Abs 1), Art 46 Bst b bis g und Art 93 SAG (Bewertung 1, 2 und 3), die Durchführung des Bail-in-Instruments (Art 55 SAG ff; inklusive Erstellung eines Reorganisationsplans) und/oder Transferstrategien (Art 50 SAG ff, inklusive Aktualisierung der Transferperimeter) erforderlich sind. Die Informationen sind derart zu strukturieren, dass einerseits einzelne Kunden und Kundenstämme gesamt darstellbar bzw filterbar sind, andererseits auch eine Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Gläubigerschutzbestimmungen nach Art 92 SAG ff gegeben ist.

Das MIS hat die Datenbereitstellung nach einem zweistufigen Modell sicherzustellen. Stufe 1 umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, die auf bereits vorliegenden Standardberichten und sonstigen wesentlichen Dokumenten des Unternehmens basieren. Ebenso umfasst Stufe 1 im Bedarfsfall auch

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenabwicklungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird, ABI L 184, 8.7.2016, S 1–71.

² EBA, Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden (EBA/GL/2022/01).

sämtliche Daten, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen auf täglicher Basis zu monitoren und/oder im Bedarfsfall an die Aufsichtsbehörde (zB Eigenmittel- und Liquiditätspositionen [Art 414 CRR³ f]) und das Einlagensicherungssystem (SCV-Files, gedeckte Anlagen) übermittelt werden müssen. Stufe 2 fordert hingegen die Implementierung eines spezifizierten Datenmodells nach Vorbild des *EBA Data Dictionary* und dem *EBA Valuation Handbook*.⁴

Die Unternehmen setzen das MIS derart um, dass dieses im Rahmen von bankinternen Testläufen, Simulationsübungen und dry-runs konkret getestet werden kann, zB durch einfache und/oder wiederholte Lieferungen der angeforderten Informationen. Im Falle der verpflichtenden Erarbeitung von Transferperimetern erwartet sich die Abwicklungsbehörde zumindest jährliche bankinterne Durchführungen von Testläufen sowie eine entsprechende Dokumentation.

Ebenso wirken die Unternehmen durch Verbesserungen des MIS laufend darauf hin, dass die dafür erforderlichen Prozesse aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden, um die Kohärenz und Konsistenz der übermittelten Daten sicherzustellen. Kommt es bei dem Institut bei der Generierung, Verarbeitung, Speicherung oder Bereitstellung von Daten zu wesentlichen Änderungen, insbesondere zu Methoden- oder Systembrüchen, Umgliederungen und/oder Integrationslücken, werden diese vom Unternehmen schriftlich dokumentiert.

Die vorliegende Wegleitung erklärt einerseits die Bewertungsarten für Abwicklungszwecke (Abschnitt 3), andererseits legt sie die aufsichtliche Erwartungshaltung an die seitens der Abwicklungseinheiten bereitzustellenden Mindestinformationen offen (Abschnitt 4). Die diesbezüglichen Kapazitäten des Unternehmens zeigen gleichfalls die Wirksamkeit und Qualität des dahinterliegenden MIS. Sonstige gesetzliche Mindestanforderungen bleiben durch die Wegleitung unberührt (zB Art 7a Abs 2 Bst d BankG, Art 414 CRR).

2. Anwendungsbereich

Die vorliegende Wegleitung gilt für Unternehmen, die im Abwicklungsplan als „Abwicklungseinheit“ (Art 3 Abs 1 Ziff 5a SAG) eingestuft sind.

3. Bewertung für Abwicklungszwecke

Die BRRD bzw das SAG kennen drei Arten der Bewertung für Abwicklungszwecke. Die Bewertungen 1 und 2 werden zeitlich vor einer Abwicklungsmassnahme vorgenommen. Bewertung 3 erfolgt zeitlich nach der Durchführung der Abwicklungsmassnahmen. Aufgrund der regelmässigen Dringlichkeit bei Abwicklungsentscheidungen darf Bewertung 1 und 2 (nicht aber Bewertung 3) im Rahmen einer „vorläufigen Bewertung“ erfolgen (Art 45 Abs 2 iVm Art 48 Abs 2 SAG). Eine vorläufige Bewertung hat einen Abschlag für zusätzliche Verluste zu enthalten und diese angemessen zu begründen (Art 48 Abs 1 SAG). Wird aufgrund der vorläufigen Bewertung eine Abwicklungsmassnahme vollzogen, so hat zwingend eine „endgültige ex-post-Bewertung [...] so bald wie möglich“ stattzufinden (Art 48 Abs 3 und 4 SAG). Die endgültige Bewertung darf zwar zeitlich gemeinsam, muss aber inhaltlich getrennt zu Bewertung 3 stattfinden (Art 48 Abs 3 SAG).

3.1 Bewertungsstichtag

Der heranzuziehende Bewertungsstichtag wird in Art 3 DeIVO (EU) 2018/345⁵ determiniert. Bei Bewertungen vor der Abwicklung wählt der Bewerter grundsätzlich ein Datum, das so «nah wie möglich» am erwarteten

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S 1–337.

⁴ Siehe EBA-Website unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-resolution-and-dgs>.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2018/345 der Kommission vom 14. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen, ABl. L 67, 9.3.2018, S 8–17.

Abwicklungsdatum liegt. Bei Bewertungen, die nach dem Abwicklungsdatum (Art 1 lit j DelVO [EU] 2018/345) durchgeführt werden, wählt der Bewerter das tatsächliche Abwicklungsdatum. Für die Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten wählt der Bewerter den Zeitpunkt gemäß Art 8 DelVO (EU) 2016/1401.⁶

3.2 Bewertung 1

Bewertung 1 (Art 46 Bst a SAG, Kapitel II DelVO [EU] 2018/345) dient als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder eine Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente („WDCCI“) erfüllt sind. Dabei ist insbesondere die Überlebensfähigkeit des Unternehmens festzustellen, insbesondere ob das Unternehmen nach Art 39 SAG als «ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend» («FOLTF») gilt. Zur Beurteilung bedarf es insbesondere einer möglichst aktuellen Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens sowie aktuelle Aufsichtsdaten auf Einzel- und Gruppenbasis (insbesondere zu Eigenmitteln und Liquidität).

3.3 Bewertung 2

Bewertung 2 (Art 46 Bst b bis g SAG, Kapitel III DelVO [EU] 2018/345) dient vor allem der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung der Abwicklungsstrategie (zB über die Höhe einer potentiellen Herabschreibung und/oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten). Sie beruht auf fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen und beurteilt insbesondere unterschiedliche Szenarien für die Durchführung verschiedener Abwicklungsmassnahmen. Im Unterschied zur Bewertung 1 basiert die Bewertung 2 auf wirtschaftlichen, nicht auf reinen Buchwerten (vgl ErwGr 7 DelVO [EU] 2018/345). Details zu den Bemessungsgrundlagen, zB grds Ansetzung von Veräusserungswerten finden sich in Kapitel III DelVO (EU) 2018/345.

Im Falle eines WDCCI oder des Bail-in-Instruments trägt die Bewertung zudem zur Bestimmung des Nettoinventarwerts (vgl Art 63 SAG) bei.⁷ Sie soll dadurch eine fundierte Entscheidung über den Umfang der Löschung oder der Verwässerung von Eigentumstiteln und über den Umfang der Herabschreibung und/oder Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente, sowie einer Schätzung über den Wert der neuen Anteile liefern (sogenannter «PCEV»; vgl Art 46 Bst c, d und g SAG iVm Art 10 Abs 5 DelVO [EU] 2018/345). Die Bewertung bildet auch eine wesentliche Informationsgrundlage für eine fundierte Entscheidung über die potentiell zu transferierenden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten sowie die Gegenleistung bzw Durchführung des Drittvergleichs (zB bei Einsatz einer Abbaugesellschaft; vgl Art 46 Bst e und f).

3.4 Bewertung 3

Bewertung 3 (Art 93 SAG; DelVO [EU] 2018/344⁸) ist jedenfalls durch einen unabhängigen Bewerter durchführen. Sie dient der Beurteilung, ob die Aktionäre und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre. Die Bewertung erfolgt somit unter Beachtung des nationalen Insolvenzrechts einschliesslich ihrer finanzmarktrechtlichen Sonderregelungen (zB zur Insolvenzrangfolge). Unter anderem hat der Bewerter ein Verzeichnis aller sich im Besitz des Unternehmens befindlichen identifizierbaren und eventuell bestehenden Vermögenswerte sowie eine Liste aller gegen das Unternehmen bestehenden Forderungen und Eventualverbindlichkeiten zu erstellen (Art 2 DelVO [EU] 2018/344). Die Bewertung erfordert eine umfassende Datenlage auf

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1401 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Methoden und Grundsätze der Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten, ABl L 228, 23.8.2016, S 7–15.

⁷ Beachte: Wenn Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften herabgeschrieben oder umgewandelt werden sollen und Transaktionen mit Derivaten einer Saldierungsvereinbarung unterliegen, ist auch der Nettowert dieser Verbindlichkeiten zu bestimmen (vgl Art 66 SAG).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2018/344 der Kommission vom 14. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Methoden zur Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung bei der Abwicklung, ABl L 67, 9.3.2018, S 3–7.

Einzelpositionsebene. Art 3 DelVO (EU) 2018/344 verankert die notwendigen drei Bewertungsschritte zur Durchführung von Bewertung 3 (Vergleich Insolvenz vs Abwicklung).

4. Datenbereitstellung für Abwicklungszwecke

4.1 Allgemeine Ausführungen

Unternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, bestimmte Informationen binnen 24 (Stufe 1) und die (ggf neu bewerteten) Einzelpositionen des Datenpunktmodells binnen 72 Stunden (Stufe 2) bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt primär durch Einlieferung in einen, für die FMA und den unabhängigen Bewerter zugänglichen VDR. Zudem ist ein angemessenes Kommunikationsverfahren (zB verschlüsselter E-Mail-Kanal) einzurichten, das sowohl die Nachlieferung von Informationen als auch die Beantwortung von Fragen binnen 12 Stunden ermöglicht. Die Informationen nach Stufe 2 sind durch das Unternehmen (zumindest) im CSV-Format bereitzustellen, sodass die FMA diese unverzüglich importieren und verarbeiten kann.

Das Unternehmen muss darüber hinaus dazu fähig sein, potentiellen Erwerbern für dessen Akquisitionentscheidung relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. In allen Fällen haben die Unternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insb jene zur DSGVO,⁹ sicherzustellen. In einem solchen Fall ist zudem sicherzustellen, dass eine Separierung durch verschiedene Zugriffsrechte (Nutzergruppen) erfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, muss ein separater VDR für die potentiellen Erwerber vorgehalten werden.

4.2 Mindestanforderungen an Stufe 1

Die vom Unternehmen bereitzustellenden Informationen werden in **Anhang I** gelistet. Das Unternehmen hält die im Anhang offengelegte Struktur ein und führt einen Datenraumindex, mit dem der Status und die Vollständigkeit der Daten überprüfbar sind.

4.3 Mindestanforderungen an Stufe 2

Zur Vor- und Aufarbeitung der Datenlage müssen Unternehmen in der Lage sein, die wesentlichsten Positionen binnen der für Stufe 2 geltenden Frist neu zu bewerten und ggf als Transferperimeter („Übertragungsumfang“) zu identifizieren.¹⁰ Die Unternehmen liefern in der Stufe 2 tagesaktuelle Werte. Davon abweichend darf für Aktiva, für die keine tagesaktuellen Werte zur Verfügung stehen, auf die Werte des letzten Monatsabschlusses zurückgegriffen werden. Die Neubewertung dieser Aktiva ist allerdings spätestens für Zwecke der Bewertung 3 nachzuliefern.

Das Unternehmen muss dazu fähig sein, dem Bewerter auf Anfrage eine Einführung und eine umfassende fachliche und technische Unterstützung bezüglich der unternehmensinternen Bewertungsmodelle zur Verfügung zu stellen.

Die auf Ebene der Abwicklungseinheit bereitzustellenden Einzelpositionen werden in **Anhang 2** gelistet und erläutert. Im Falle natürlicher Personen sind die Daten anonymisiert bereitzustellen (Kundennummern anstelle Klarnamen); das Unternehmen hat eine Kundenliste im CSV-Format zur Zuordnung jederzeit bereitzuhalten (einschliesslich der entsprechenden Kundenlegitimation, dh Nummer des amtlichen Legitimationspapiers).

Die Bereitstellung der Datenpunkte ist in allen Fällen zwingend. Die Granularität der Bereitstellung unterscheidet aber in zwei Klassen:

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119, 4.5.2016, p. 1–88.

¹⁰ EBA, Leitlinien zur Übertragbarkeit für die Ergänzung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei Transferstrategien (EBA/GL/2022/11).

1. **Pflicht:** Verpflichtende Einhaltung der Vorgaben nach Anhang 2 (zB *ISO 3166 ALPHA-2 country codes*);
2. **Flexibel:** Die Granularität der Bereitstellung liegt grds im Ermessen des Unternehmens (bei angemessener Lieferung von Definitionen und Erläuterungen), sofern die Abwicklungsbehörde keine detaillierteren Angaben auf bilateraler Basis verlangt.

Die Bereitstellung der Sonderpositionen zu Transferperimetern (zB K_56) ist nur für Abwicklungseinheiten mit einer Transferstrategie, welche die Erarbeitung von Transferperimetern verlangt, verpflichtend.

Daten auf Ebene der Abwicklungsgruppe werden nicht standardisiert verlangt, können von der Abwicklungsbehörde aber jederzeit eingefordert werden.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-daten-schutz.html>.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

6.2 Übergangsbestimmungen

Die in Abschnitt 4.2 geregelten Anforderungen für Stufe 1 gelten, sofern es sich dabei nicht um Verpflichtungen aus gesetzlichen Vorgaben handelt, ab 1.10.2025.

Die in Abschnitt 4.3 geregelten Anforderungen für Stufe 2 zur Umsetzung des Datenpunktmodells, gelten, sofern es sich dabei nicht um Verpflichtungen aus gesetzlichen Vorgaben handelt, ab 1.1.2027.

Unternehmen, die erst nach dem 1.1.2025 als Abwicklungseinheiten eingestuft werden, setzen die Anforderungen binnen zwei Jahren ab Festlegung als Abwicklungseinheit um.

7. Anhang (Informationen und Daten nach Stufe 1 und 2)

7.1 Anhang 1: Bereitzustellende Informationen nach Stufe 1

7.2 Anhang 2: Bereitzustellende Daten nach Stufe 2